

# RS Vwgh 2020/4/30 Ra 2019/12/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52 Abs1

AVG §52 Abs2

AVG §52 Abs3

AVG §76 idF 2001/I/137

VwGVG 2014 §17

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/05/0059 E 25. September 2019 RS 11

## Stammrechtssatz

Die Überwälzung von Kosten eines nichtamtlichen Sachverständigen auf eine Partei gemäß § 76 AVG ist nur dann zulässig, wenn der Beweis durch Sachverständige im Sinne des § 52 Abs. 1 AVG notwendig war und die in § 52 Abs. 2 oder 3 AVG normierten Bedingungen erfüllt sind. Die Kostentragung durch eine Partei setzt auch voraus, dass entweder kein geeigneter Amtssachverständiger zur Verfügung stand oder die Heranziehung des nichtamtlichen Sachverständigen auf Grund der Besonderheit des Falles geboten war oder der Antragsteller dieses Vorgehen unter Angabe eines bestimmten Betrages, der voraussichtlich nicht überschritten wird, angeregt hat und dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung zu erwarten war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019120082.L04

## Im RIS seit

01.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

01.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>